

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Blatt  
Zeitungsschau  
Zeitungsschau, Riesa.

Amtsblatt

Zeitungsschau  
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 161.

Freitag, 14. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 11.7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des städtischen Postamtshofes vierteljährlich 2.10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erreichen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ordensatz 15 Pf.; zeitungsbinder und tabellarischer Ton entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Jede Tafel. Berechtigter Nachlass erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auszugsgeber in Kontakt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsschläge "Schäbler an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbeziehungen - hat der Verleger keinen Anspruch auf Pfeilung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Angewesenheit: Wilhelm Dittrich, Riesa.**

## Ausführungsverordnung

zu der unten abgedruckten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 581.

1. Wer vom 1. August 1916 ab mit Lebens- und Futtermitteln handelt, d. h. solche kaufen und wieder verkaufen will, ohne dass auf ihn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der Reichskanzlerverkündigung entsprechen, hat ein schriftliches Gesuch um Erlaubnis bei dem Amtshauptmannschaft, in Städten mit revidierter Städteordnung bei dem Stadtrat einsureichen.

2. Das Gesuch muss angeben:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt;
2. ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat;
3. ob er wegen Zuwidderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratsverleihungen vom 2. Februar und 3. September 1915 (R. G. B. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R. G. B. S. 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Unterlaugung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. B. S. 603) gegen ihn geschworen hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes nach § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist;
4. für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem nachgeliegenden Umfang auf Lebens- und Futtermittel erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Für die Erteilung und Entziehung, sowie die Unterlaugung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln (§ 6) werden bei den Amtshauptmannschaften und den Städten mit revidierter Städteordnung für ihren Bezirk Entscheidungsstellen errichtet.

Sie bestehen aus dem Amtshauptmann, in Städten mit revidierter Städteordnung dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 Mitgliedern, darunter 2 Vertretern des Handels. Die Mitglieder sind ehrenamtlich ohne Entgelt tätig. Der Vorsitzende kann einen juristischen Beamten seiner Behörde mit seiner Vertretung beauftragen. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden ernannt.

Für die Handelsvertreter haben die Handelskammern umgehend dem Vorsitzenden mindestens 4 Personen vorzuschlagen.

Zu den Sitzungen ist der Vorsitzende der örtlichen Preisprüfungsstelle, sofern eine solche am Sitz der Entscheidungsstelle besteht, mit beratender Stimme einzuladen.

Für die Mitglieder können vom Vorsitzenden Stellvertreter bestimmt werden.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Vorsitzenden, soweit sie nicht Beamte sind, durch Handelsklausur auf getrenne Pflichterfüllung verpflichtet.

4. Der Vorsitzende hat zur Vorbereitung der Entscheidung die erforderlichen Erhebungen anzustellen. Er kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Verhältnisse der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Durchnahme einer Erlaubnis (§ 4 Absatz 1) oder vor der Unterlaugung des Handels (§ 4 Absatz 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Entscheidungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende kann die Abstimmung der Beteiligten anordnen.

Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Gesuchsteller schriftlich zu eröffnen.

5. Bei der Entscheidung sind die in § 3 Absatz 2 genannten Umstände erschöpfend zu würdigen. Mit der Verlängerung oder Ausdehnung braucht ein persönlicher Mangel nicht verbunden zu sein. Verlängerungsgründe können in erster Linie sein: Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Fehlen der erforderlichen Einrichtungen für einen geordneten Handelsbetrieb, Mangel des nötigen Betriebskapitals; daneben kann die Verjährung oder die fernere Nichtzulassung auch auf Bedenken wirtschaftlicher Art begründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, dass für den betreffenden Handelsbetrieb kein Bedarfsmangel vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die seit nach dem 1. August 1914 den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln aufgenommen haben.

6. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt, außerdem aber an Bedingungen geknüpft werden. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufsweise Auskunft geben, und diese Bücher aus Verlangen vorzulegen, die Entlastung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Rückgabe einer Warrantesfirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs Urtheil zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis nach § 4 zu entziehen.

7. Dem Handeltreibenden ist ein Erlaubnisschein nach dem beifolgenden Muster auszuhändigen. In dem Schein ist der Name des Handeltreibenden oder seiner Firma genau zu bezeichnen.

Bei Entziehung der Erlaubnis ist der Erlaubnisschein zurückfordern.

8. Die Entscheidungen der Entscheidungsstelle sind binnen 2 Wochen, von der Entscheidung ab, mittels Bescheinigung ansehbar. Die Bescheinigung ist schriftlich bei der Entscheidungsstelle einzureichen. Über sie befindet die vorgesetzte Kreishauptmannschaft.

9. Im Falle des § 7 Satz 2 bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Stelle.

Über Streitigkeiten im Sinne von § 8 Absatz 2 entscheidet endgültig die dem beteiligten Kommunalverband vorgesetzte Kreishauptmannschaft.

10. Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Kosten für Unrechtsdelikte der Behörden der inneren Verwaltung usw. vom 30. April 1904 erhoben.

Dresden, am 12. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

1276 II B 1a

997

Erlaubnisschein

für den

Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Name oder Firma

ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R. G. B. S. 581) die Erlaubnis erteilt worden.

(Beitrag: bis auf weiteres; bis zum . . . . .)

in (im) . . . . . (Gebietsbezeichnung)

den Handel mit folgenden Lebens(Futter)mitteln . . . . .

zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.  
den . . . . . 1916.

Der Vorsitzende  
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Untersagung des Handels errichteten Stelle.

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Maßnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist von 1. August 1916 ab nur

solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln betrieben haben.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgemachter Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgereicht werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen ähnlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übereignung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reiches anderweitigen Verhinderungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bebenen wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen unterlaufen.

§ 5. Gegen die Verlängerung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterlaugung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Unterlaugung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Näherrum über die Zusammenziehung der Stellen und das Verfahren.

§ 7. Zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Sofern es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dem der Handel betrieben wird, oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel unterlaufen, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Erweiterung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Ressäte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverband nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Unterlaugung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 10. Auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbedienst, die Legitimationskarte und vergleichbare (Tafel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu verjagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Verlängerung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Erinnerung einer solchen, des Wohnorts des Anzelgen, den für zum Gewerbe von Lebens- und Futtermitteln zu erbauen oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;

2. bei Ankündigungen über Gewerbe oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzelgen oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Waren und über den Anlauf oder Ablauf des Anfangs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als herzölpolizeibehörde übertragen.